

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0506-01	Termin 09.02.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
09.02.2015	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Gesamtabschluss zum 31.12.2012

Kenntnisnahme der Ergebnisse der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss sowie
Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Oberhausen zum 31.12.2012 durch den Rechnungsprüfungsausschuss mit den Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt stellt den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Oberhausen zum 31.12.2012 fest.
3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Entlastung.

Bereichsleiter Bereich 0-2	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Thönissen Datum 25.11.2014	Datum	Tsalastras Datum 28.11.2014	Wehling Datum 02.12.2014
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0506-01	Termin 09.02.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Bericht für den Rat der Stadt am 10.03.2014
(Drucksache Nr. M/15/3305-01)
Kenntnisnahme des Gesamtabchlusses 2012 durch den Rat der Stadt Oberhausen sowie Überweisung an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Prüfberichtes gemäß §§ 59 Abs. 3, 116 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 101 GO NRW
- Beschlussvorlage für den Rechnungsprüfungsausschuss am 18.11.2014
(Drucksache Nr. B/16/0007-01)
Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2012 mit den Stellungnahmen der Verwaltung

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

Begründung

Gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat die Stadt Oberhausen in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Der Gesamtabschluss besteht nach § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang und ist

um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Außerdem ist dem Gesamtabschluss nach § 117 Abs. 1 GO NRW und § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Nach § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Stadt Oberhausen ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Gesamtabschluss zu konsolidieren. In den Gesamtabchluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0506-01	Termin 09.02.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

49 Der Gesamtabchluss ist nach § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss
50 dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der
51 Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze
52 ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich zusätzlich
53 darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen
54 ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken,
55 ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und ob seine sonstigen
56 Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und
57 Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

58
59 Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO
60 NRW in Verbindung mit §§ 101 Abs. 8 und 103 Abs. 1 Punkt 3. GO NRW der örtlichen
61 Rechnungsprüfung.

62
63 Nach Behandlung des Prüfberichtes mit den Stellungnahmen der Verwaltung hat der
64 Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 18.11.2014 (siehe Drucksache Nr. B/16/0007-01)
65 folgende Beschlüsse gefasst:

- 66
67 1. Der Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Gesamtabchlusses der Stadt Oberhausen zum
68 31.12.2012 wurde beschlossen. Aufgrund der durchgeführten Prüfung wurde ein uneingeschränkter
69 Bestätigungsvermerk erteilt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde nach Behandlung
70 im Rechnungsprüfungsausschuss von der/dem Vorsitzenden und dem Leiter des Bereiches
71 Rechnungsprüfung unterzeichnet.
- 72
73 2. Der Rechnungsprüfungsausschuss leitet den oben genannten Prüfungsbericht über den
74 Oberbürgermeister an den Rat der Stadt mit der Empfehlung weiter, den Gesamtabschluss zum
75 31.12.2012 festzustellen.
- 76
77 3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, dem Oberbürgermeister
78 Entlastung zu erteilen.

79
80 Der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2012 mit den Stellungnahmen der
81 Verwaltung ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

82 Anlagen

- 83
84 • Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2012 mit den Stellungnahmen der
85 Verwaltung
- 86
87 • Übersicht über Hinweise im Prüfbericht Gesamtabschluss 2012

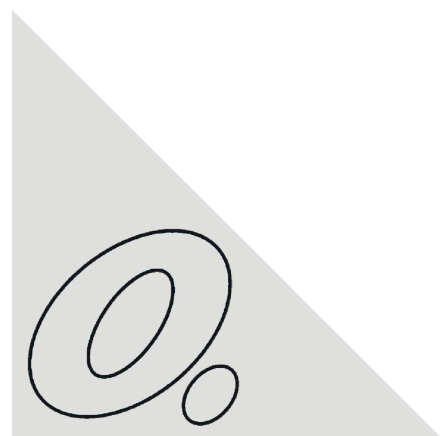
88 Hinweis

89
90 **Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden gebeten, den ihnen bereits für die**
91 **Sitzung des Ausschusses übersandten Bericht mit der entsprechenden Übersicht zu**
92 **verwenden.**

Bericht

**über die Prüfung
des Gesamtabchlusses
zum 31.12.2012**

**und
Stellungnahmen
der
Verwaltung**



**stadt
oberhausen**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Begriffserläuterungen	1
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
3.1 Gegenstand der Prüfung	3
3.2 Art und Umfang der Prüfung	4
3.3 Aufbau des Prüfberichtes	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
4.1 Konsolidierungskreis und Abschlussstichtag	6
4.1.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises	6
4.1.2 Gesamtabchlussstichtag	7
4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse	7
4.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung	8
4.3.1 Buchführung zum Gesamtabchluss und weitere geprüfte Unterlagen (Summenabschluss, Konsolidierungssoftware)	8
4.3.2 Konsolidierung (Kapital, Schulden, Aufwand/Erträge, Zwischenergebnis)	10
4.3.2.1 Kapitalkonsolidierung	11
4.3.2.2 Schuldenkonsolidierung	13
4.3.2.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	13
4.3.2.4 Zwischenergebniseliminierung	14
4.3.3 Gesamtabchluss (Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang)	14
4.3.4 Gesamtlagebericht	16
4.3.5 Beteiligungsbericht	17
4.4 Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde	17
4.4.1 Vermögenslage	19
4.4.2 Schuldenlage	21
4.4.3 Finanzlage	23
4.4.4 Ertragslage und NKF-Kennzahlenset	24
5. Bestätigungsvermerk	26

Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
DV-Buchführung	Buchführung, die auf Datenträgern geführt wird
EVO AG	Energieversorgung Oberhausen AG
FSO	Fahrzeugservice Oberhausen
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Handreichung	NKF in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen
HGB	Handelsgesetzbuch
KB	Kommunalbilanz
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFG NRW	Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
NKFEG NRW	Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-Einführungsgesetz NRW)
OGM GmbH	Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
OVP	O.Vision Projektgesellschaft mbH
STOAG	Stadtwerke Oberhausen AG
vAB	verselbstständigter Aufgabenbereich
WBO GmbH	Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

1. Prüfungsauftrag

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht die Ablösung des bisherigen kameralen Rechnungswesens durch das System der doppelten Buchführung vor. Im Artikel 1 des NKFG NRW ist das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) geregelt. Danach ist gemäß § 2 Abs. 1 NKFG NRW festgelegt, dass Gemeinden und Gemeindeverbände spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 den ersten Gesamtabchluss nach § 116 der Gemeindeordnung NRW aufzustellen haben.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2012 ist am 04.02.2014 vom Stadtkämmerer aufgestellt und am 06.02.2014 vom Oberbürgermeister bestätigt und dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.03.2014 vorgelegt worden. Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss und bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Gesamtabchluss ist nach § 116 Abs. 6 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich zusätzlich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabchluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. Über die Art, den Umfang und die Ergebnisse der Prüfung berichtet dieser Prüfungsbericht.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über die Versagung abzugeben.

Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist gemäß § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag von der/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

2. Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden einzelne Begriffe im Zusammenhang mit dem Gesamtabchluss und dessen Prüfung erläutert (im Wesentlichen entnommen aus dem Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses, 4. Auflage - Modellprojekt NKF- Gesamtabchluss NRW):

Verselbstständiger Aufgabenbereich

§ 116 Abs. 2 GO NRW enthält den Begriff des verselbstständigten Aufgabenbereiches (vAB), der in den Gesamtabchluss der Kommune einzubeziehen ist. Das Modellprojekt NRW verwendet den gebräuchlicheren betriebswirtschaftlichen Begriff "Betrieb" synonym zum gesetzlichen Begriff vAB, unabhängig von der tatsächlichen Rechtsform. Betriebe sind kommunale

Organisationseinheiten in öffentlich-rechtlicher (zum Beispiel Anstalten öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Zweckverbände) oder privatrechtlicher (zum Beispiel GmbH, AG) Form, die als wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Einrichtungen kommunale Aufgaben erfüllen.

Mutter- und Tochterunternehmen/Kommune und voll zu konsolidierender Betrieb

Der Begriff "Mutterunternehmen" wird im Rahmen der Anwendung der §§ 300 bis 309 HGB und des § 312 HGB durch den Begriff "Kommune" ersetzt. Dem HGB-Begriff "Tochterunternehmen" entspricht in der GO NRW und der GemHVO NRW der Begriff „voll zu konsolidierender Betrieb“. Es handelt sich dabei um die nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW einzubeziehenden vAB.

Assoziierte Unternehmen/Assoziierte Betriebe

Der im Modellprojekt NRW verwendete Begriff "assoziierter Betrieb" entspricht dem handelsrechtlichen Begriff "assoziiertes Unternehmen". Es handelt sich dabei um die in § 50 Abs. 3 GemHVO NRW genannten Betriebe unter maßgeblichem Einfluss der Kommune, an denen sie eine Beteiligung im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB hält.

§ 311 Abs. 1 HGB nimmt in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GemHVO NRW Bezug auf § 271 Abs. 1 HGB. Beteiligungen sind demnach Anteile an Betrieben ("anderen Unternehmen"), die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesen Betrieben zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht und ob der Betrieb in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form besteht.

Equity-Konsolidierung

Die Equity-Methode ist ein Verfahren zur Bilanzierung von Anteilen an (assozierten) Unternehmen im Gesamtabchluss, an denen die Stadt einen maßgeblichen Einfluss hat, z. B. WBO GmbH, EVO AG, FSO GmbH & Co. KG, FSO Verwaltungs-GmbH.

Die Grundidee der Equity-Methode ist es, den Beteiligungsbuchwert im Gesamtabchluss der Stadt spiegelbildlich zur Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals am beteiligten Unternehmen weiterzuentwickeln. Im Gegensatz zur Vollkonsolidierung wird die Beteiligung als ein Vermögensgegenstand gezeigt und bewertet. Die einzelnen Vermögensgegenstände des assoziierten Unternehmens werden nicht in den Gesamtabchluss der Stadt übernommen.

Bei der Erstbewertung wird die Beteiligung zunächst mit dem Buchwert angesetzt, mit dem sie auch zum Zeitpunkt der Erstbewertung im Einzelabschluss angesetzt wurde. Der Buchwert des Betriebes entspricht in der kommunalen Eröffnungsbilanz dem Wert, der nach der durchgeführten Bewertung als Anschaffungskosten fingiert wird.

In einer Nebenrechnung wird nun der Buchwert in die Bestandteile anteiliges Eigenkapital, stille Reserven und Geschäfts- oder Firmenwert aufgeteilt. Die hier ermittelten Werte sind für die Folgebilanzierung relevant.

Die zum Zeitpunkt der Erstbewertung ermittelten stillen Reserven sind ergebniswirksam abzuschreiben. Deshalb mindert sich der Beteiligungsansatz des assoziierten Unternehmens zu Gunsten des Aufwandes der Stadt. Die Höhe der Abschreibung richtet sich nach der Abschreibung der Vermögensgegenstände, auf die sich die stillen Reserven beziehen.

Die Methode erlaubt es, bei Durchbrechung des Realisationsprinzips Gewinne aus Beteiligungen zu vereinnahmen, bevor sie realisiert sind.

Handelsbilanz/Kommunalbilanz

Der in § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB verwendete Begriff "Konzernbilanz" entspricht im Rahmen des Gesamtabchlusses der "Gesamtbilanz" gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW. Die in der betriebswirtschaftlichen Literatur für Zwecke der Überleitungsrechnung verwendete Bezeichnung „Handelsbilanz“ entspricht im Rahmen des Gesamtabchlusses der "Kommunalbilanz" (KB). Es wird zwischen den folgenden Kommunalbilanzen unterschieden:

- KB I: Kommunalbilanz nach Vereinheitlichung des Ausweises auf Grundlage der Handelsbilanz
- KB II: Kommunalbilanz nach Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung auf Grundlage der KB I
- KB III: Kommunalbilanz nach Aufdeckung stiller Reserven und Lasten auf Grundlage der KB II

Gewinn- und Verlustrechnung/Ergebnisrechnung/Gesamtergebnisrechnung

Die in § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB verwendete Bezeichnung "Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung" ("Konzern-GuV") entspricht im Rahmen des Gesamtabchlusses der "Gesamtergebnisrechnung" gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO NRW. Für Zwecke der Überleitungsrechnung wird auch hier zwischen den folgenden Ergebnisrechnungen (ER) unterschieden:

- ER I: Ergebnisrechnung nach Vereinheitlichung des Ausweises auf Grundlage der GuV
- ER II: Ergebnisrechnung nach Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung auf Grundlage der ER I

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Am 05.07.2013 wurde der Rechnungsprüfung die **Gesamtabschlussrichtlinie** der Stadt Oberhausen Stand 05.2013 gültig ab dem 01.01.2014 vorgelegt.

Die Gesamtabchlussrichtlinie muss unter anderem Regelungen enthalten über örtliche Konsolidierungssachverhalte, anzuwendende Konsolidierungstechniken und Angaben darüber, von welchem verselbstständigten Aufgabenbereich welche Unterlagen zu welchem Termin bereitzustellen sind.

Mit Datum vom 29.01.2014 wurden der Verwaltung die Feststellungen über die Prüfung der Gesamtabchlussrichtlinie mitgeteilt. Die Stellungnahme der Verwaltung erfolgte am 26.02.2014.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages hat die Rechnungsprüfung den **Gesamtabschluss** auf die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften geprüft.

Der **Gesamtlagebericht** wurde daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabchluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oberhausen erwecken.

Nach der GO NRW muss der **Beteiligungsbericht** zwar nicht geprüft werden, er wurde aber auf die Umsetzung der Feststellungen aus dem Jahr 2010 durchgesehen.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses wurde am 04.02.2014 gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW vom Stadtkämmerer aufgestellt und am 06.02.2014 vom Oberbürgermeister bestätigt. Er wurde dem Rat in seiner Sitzung am 10.03.2014 vorgelegt. Dieser Gesamtabschluss ist Gegenstand der Prüfung.

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses haben Abstimmungsgespräche sowohl mit der Verwaltung als auch mit der OGM GmbH stattgefunden. Prüfungsfähig aufbereitete Unterlagen wurden sukzessive erstellt und der Rechnungsprüfung zur Verfügung gestellt.

Eine Vollständigkeitserklärung, in der versichert wird, dass alle zur Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden, wurde vom Bereich Rechnungsprüfung nicht eingefordert.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Der Umfang der durchgeführten Prüfung ergibt sich aus § 116 Abs. 6 GO NRW und wurde im Übrigen danach bemessen, was an Ermittlungen erforderlich war, um sich eine Urteilsbasis darüber zu verschaffen, ob Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage vermitteln. Bei der Prüfung sind die Vorschriften der §§ 116 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 in Verbindung mit 101 Abs. 2 bis 8, 103 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4, 104 Abs. 4 GO NRW sowie die einschlägigen Vorschriften der GemHVO NRW beachtet worden.

Danach hat die Rechnungsprüfung ihre Prüfung problemorientiert so angelegt, dass Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Oberhausen wesentlich auswirken, hätten erkannt werden müssen.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Neben Vollprüfungen erfolgten auch System- und Einzelfallprüfungen. Die Festlegung der Stichproben beruhte auf einem Verfahren mit bewusster Auswahl. Bei umfangreichen Prüfungsfeldern wurden analytische Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsprüfungen durchgeführt.

Besondere Schwerpunkte der Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 waren

- die Equity-Konsolidierung,
- die Gesamtabchlussrichtlinie,
- der Summenabschluss einschließlich entsprechender Überleitungen und Anpassungen an die für den Gesamtabchluss maßgeblichen Bewertungsmethoden,
- die Umsetzung der Feststellungen aus der Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010.

Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind ausführlich in den Arbeitspapieren des Bereiches Rechnungsprüfung festgehalten. Die Aussagen in diesem Bericht stellen eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung des Prüfberichtes und dessen Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss für die Sitzung am 01.07.2014.

3.3 Aufbau des Prüfberichtes

Die Ergebnisse der Prüfungen der Gesamtabchlüsse werden in den entsprechenden Berichten entweder als

Beanstandung, Feststellung, Empfehlung oder Hinweis

besonders bezeichnet und je für sich fortlaufend nummeriert.

Beanstandungen und **Feststellungen** machen nach Auffassung der Rechnungsprüfung Korrekturen oder weitergehende Überprüfungen bzw. Begründungen durch die Verwaltung zwingend erforderlich, wobei Beanstandungen zusätzlich zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes im Sinne des § 116 Abs. 6 letzter Satz GO NRW in Verbindung mit § 101 Abs. 5 GO NRW führen.

Ergebnisse, zu denen Korrekturen bzw. Änderungen oder weitergehende Überprüfungen bzw. Begründungen durch die Verwaltung nicht unbedingt erwartet werden, die aber aus Sicht der Rechnungsprüfung sinnvoll erscheinen, sind im Bericht als **Empfehlungen** oder **Hinweise** ausgewiesen.

Hinweis 1

In dem vorliegenden Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2012 werden weder Beanstandungen, Feststellungen noch Empfehlungen ausgesprochen.

Zu den Hinweisen können Stellungnahmen abgegeben werden; diese werden jedoch nicht zwingend erwartet.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Konsolidierungskreis und Abschlussstichtag

4.1.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW umfasst der Konsolidierungskreis diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigten Aufgabenbereiche der Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. der Equity-Methode entsprechend § 50 GemHVO NRW in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen.

Gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden. In den Fällen der Nichteinbeziehung in den Gesamtabchluss sind entsprechende Darstellungen im Gesamtanhang vorzunehmen.

Zur Beurteilung der Bedeutung der jeweiligen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden aus sämtlichen unkonsolidierten Einzelabschlüssen jeweils folgende Werte einzeln und in der Summe ins Verhältnis zur Summenbilanz und -ergebnisrechnung gesetzt: Anlagevermögen, Eigenkapital, Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten), Bilanzsumme, ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen. Sofern die ermittelten Verhältniszahlen die zulässigen Schwellenwerte nicht überschritten haben, konnte damit eine untergeordnete Bedeutung begründet werden.

In den Gesamtabchluss der Stadt Oberhausen wurden im Wege der Vollkonsolidierung gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW (öffentlich-rechtliche Organisationsform) die Eigenbetriebe Theater und Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen einbezogen. Die Einbeziehung entsprechend § 50 Abs. 2 GemHVO NRW (einheitliche Leitung) erfolgte bei der Stadtwerke Oberhausen AG und der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH.

Die nachfolgend aufgeführten verselbstständigten Aufgabenbereiche, die unter maßgeblichem Einfluss der Stadt Oberhausen stehen, wurden gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW entsprechend den §§ 311 und 312 HGB nach der Equity-Methode konsolidiert: Energieversorgung Oberhausen AG, FSO GmbH & Co. KG, FSO Verwaltungs-GmbH, Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH.

Hinweis 2

Verselbstständigte Aufgabenbereiche sind, sofern sie unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen, gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW in Verbindung mit den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren. Ein maßgeblicher Einfluss wird gemäß § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB (widerlegbar) vermutet, wenn die Beteiligungsquote der Kommune mindestens 20 % beträgt.

Aufgrund einer additiven Beteiligungsquote der EVO AG von lediglich 10 % ist ihre Einbeziehung in die Equity-Konsolidierung zu erläutern. Da die Arbeiten zum Gesamtabchluss 2012 zum Zeitpunkt des Hinweises 2 im Gesamtabchluss 2011 bereits abgeschlossen waren, konnte eine entsprechende Begründung seitens der Verwaltung nicht mehr erfolgen. Die Verwaltung hat deshalb signalisiert, die Einbeziehung der EVO AG in die Equity-Konsolidierung im Zuge des Gesamtabchlusses 2013 zu erläutern.

4.1.2 Gesamtabchlussstichtag

Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen. Nach § 116 Abs. 2 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss gemäß § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Haushaltsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Für verselbstständigte Aufgabenbereiche, deren Abschlussstichtage um mehr als drei Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses abweichen, sind grundsätzlich Zwischenabschlüsse auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses (das heißt, auf den 31. Dezember des Haushaltsjahres) aufzustellen.

Bei Betrieben im Kulturbereich mit gleichbleibendem Geschäftsverlauf, deren Abschlussstichtag um mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses abweicht, kann von der Aufstellung eines Zwischenabschlusses abgesehen werden. Die Entscheidung, keinen Zwischenabschluss aufzustellen, ist zu begründen und zu dokumentieren.

Mit Ausnahme der öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“ ist bei sämtlichen verselbstständigen Aufgabenbereichen der 31. Dezember der Abschlussstichtag; bei der öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“ ist der Abschlussstichtag der 31. Juli. Aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei um einen Kulturbetrieb mit gleichbleibendem Geschäftsverlauf handelt, wurde auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Auf eine Einbeziehung der Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche in die Prüfung wurde entsprechend § 116 Abs. 7 GO NRW verzichtet, da diese bereits durch Abschlussprüfer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind. Die Überleitungsrechnungen der wesentlichen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden auf ihre Plausibilität hin überprüft.

Die vorgelegten Jahresabschlüsse und Unterlagen, insbesondere die Überleitungsrechnungen von der Handelsbilanz I in die Kommunalbilanz II der verselbstständigten Aufgabenbereiche, die einer prüferischen Durchsicht der Abschlussprüfer unterzogen wurden, waren vollständig, nachvollziehbar und wurden für eine Übernahme in die Prüfung des Gesamtabchlusses als geeignet angesehen.

Notwendige Anpassungen hinsichtlich Ansatz, Ausweis und Bewertung entsprechend den für den Gesamtabchluss geltenden rechtlichen Vorschriften, wurden im Rahmen der jeweiligen Überleitungsrechnungen vorgenommen.

Bei den Rückstellungen wurde auf Bewertungsanpassungen aufgrund der untergeordneten Bedeutung gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 308 Abs. 2 Satz 3 HGB verzichtet.

Zu den Jahresabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche des Vollkonsolidierungskreises lagen jeweils Prüfberichte vor, die mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen waren.

4.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW sind bei der Erstellung des Gesamtabchlusses, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 GemHVO NRW, also die maßgeblichen Vorschriften für den kommunalen Einzelabschluss, analog anzuwenden. In § 49 Abs. 4 GemHVO NRW wird ein statischer Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009, gegeben.

Die Konsolidierung der verselbstständigten Aufgabenbereiche ist aufgrund der Verweise in § 50 GemHVO NRW bei voll zu konsolidierenden Einheiten entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB und bei den nach der Equity-Methode zu konsolidierenden Unternehmen nach §§ 311 und 312 HGB vorzunehmen.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen der Rechnungsprüfung vom 25.01.2010 und 25.04.2013 wurde die Gesamtabchlussrichtlinie überarbeitet und der Rechnungsprüfung am 05.07.2013 (gültig ab dem 01.01.2014) zur Information und Kenntnisnahme zugeleitet. Mit Datum vom 29.01.2014 wurden der Verwaltung die Feststellungen über die Prüfung der Gesamtabchlussrichtlinie mitgeteilt. Die Stellungnahme der Verwaltung erfolgte am 26.02.2014.

Die Erstellung des Gesamtabchlusses erfolgte im Wesentlichen durch die OGM GmbH.

4.3.1 Buchführung zum Gesamtabchluss und weitere geprüfte Unterlagen (Summenabschluss, Konsolidierungssoftware)

Im Rahmen der Überprüfung des Summenabschlusses wurde kontrolliert, ob die Kommunalbilanzen III und Ergebnisrechnungen II der voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche und die Kommunalbilanz II und Ergebnisrechnung II der Kommune vollständig erfasst wurden.

Hinweis 3

Gemäß Gesamtabchlussrichtlinie Nr. 3.4/Prüfung der Meldedaten sollen Beteiligungen, die prüfungspflichtig sind, den Umfang ihrer Jahresabschlussprüfung auf die Prüfung der Handels-/Kommunalbilanz II

erweitern. Zurzeit werden jedoch ausschließlich prüferische Durchsichten in diesem Zusammenhang vorgenommen.

Die im Rahmen der Gesamtabchlusserstellung manuell vorgenommenen Buchungen werden in einem Belegjournal vollständig und fortlaufend festgehalten.

Die Prüfungen ergaben keine Feststellungen zu Verstößen gegen die Ordnungs- bzw. Rechtmäßigkeit der Rechnungslegung.

Stellungnahme der Verwaltung

Die derzeitige Gesamtabchlussrichtlinie sieht eine „Prüfung der Kommunalbilanz II“ vor. Diese „Prüfung“ wurde sowohl von den Einheiten des Vollkonsolidierungskreises als auch von der Verwaltung als „prüferische Durchsicht“ durch den jeweils von der Gesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer interpretiert.

Auch die Praxis zeigt, dass sich eine „prüferische Durchsicht“ der Handels-/Kommunalbilanz II als ausreichend erwiesen hat. Obiges Testat, dass „die Prüfungen keine Feststellungen zu Verstößen gegen die Ordnungs- bzw. Rechtmäßigkeit der Rechnungslegung“ ergeben haben, unterstreicht diese Einschätzung.

Da sowohl die Prüfungsämter anderer Kommunen als auch die Gemeindeprüfungsanstalt eine „prüferische Durchsicht“ anstelle einer umfangreichen Prüfung akzeptieren, sind Rechnungsprüfung und Verwaltung auf Arbeitsebene der Auffassung, dass mit Blick auf die in den Einheiten des Vollkonsolidierungskreises somit einsparbaren Aufwendungen eine „prüferische Durchsicht der Handels-/Kommunalbilanz II“ ausreichend ist.

Die Gesamtabchlussrichtlinie wird entsprechend überarbeitet werden.

Konsolidierungssoftware

Die Konsolidierung für den Gesamtabchluss erfolgt unter Einsatz der Software SAP SEM-BCS. Diese ist Bestandteil des SAP-Moduls SEM-BW, das in Oberhausen mit dem Releasestand 603 im Einsatz ist.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW unter anderem die gesetzliche Aufgabe, bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Programme zu prüfen. In den §§ 27 (Buchführung), 31 (Sicherheitsstandards und interne Aufsicht) und 58 (Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen) GemHVO NRW finden sich weitergehende Regelungen zur DV-Buchführung.

Nach § 27 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO NRW ist insbesondere zu gewährleisten, dass fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden.

Auch in den Handreichungen des Innenministeriums NRW für Kommunen zum NKF finden sich Hinweise zu der Notwendigkeit von fachlich geprüften Programmen und freigegebenen Verfahren in der Finanzbuchhaltung. Sinn der entsprechenden

Gesetze, Verordnungen, Handreichungen und der einschlägigen Kommentare ist, dass die Programme dokumentiert und von der anwendenden Stelle geprüft und freigegeben sind. Die Umsetzung der genannten Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Fachprüfung der SAP-Verfahren sowie ihrer Dokumentation und ihrer Freigabe, ist für die Fachverwaltung allerdings extrem zeit- und personalintensiv und damit auch kostenaufwendig. Nach derzeitigem Kenntnisstand der Rechnungsprüfung ist es bisher nahezu keiner Großstadtverwaltung unter einem vertretbaren Aufwand gelungen, die Bestimmungen der §§ 27, 31 und 58 GemHVO NRW vor dem Hintergrund des § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW bezogen auf den Einsatz von SAP-Verfahren in der Finanzbuchhaltung vollständig umzusetzen.

Von der Fachverwaltung wurde mitgeteilt, dass es Zielsetzung ist, diese Aufgaben sukzessive umzusetzen. Ein Fertigstellungstermin konnte jedoch noch nicht skizziert werden.

Eine abschließende EDV-Programmfreigabe durch die Rechnungsprüfung, die den Bestimmungen des § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW sowie der GemHVO NRW in allen Belangen gerecht wird, kann erst nach der vollständigen Umsetzung der oben dargestellten umfangreichen Vorarbeiten durch die Fachverwaltung erfolgen.

Eine pragmatische EDV-Prüfung durch die Rechnungsprüfung wird insofern weitgehend umgesetzt, als dass nahezu alle Fachprüferinnen und Fachprüfer über eigene SAP-Anschlüsse mit umfassenden Sicht- und Prüfberechtigungen verfügen.

4.3.2 Konsolidierung (Kapital, Schulden, Aufwand/Erträge, Zwischenergebnis)

Im Gesamtabschluss hat die Gemeinde die eigene Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die sämtlicher unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Betriebe so darzustellen, als würde es sich um eine wirtschaftliche Einheit handeln. Dies gilt ebenfalls für die in § 50 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW genannten Konstellationen, wonach eine entsprechende Darstellung auch vorgeschrieben ist, wenn der Gemeinde

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Satzungsbestimmung auf dieses Unternehmen auszuüben.

Zu diesem Zweck sind alle internen Verflechtungen im Summenabschluss und in der Summenergebnisrechnung durch die Kapital-, Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung und die Zwischenergebniseliminierung zu beseitigen.

Neben der Kernverwaltung wurden vier verselbstständigte Aufgabenbereiche voll und weitere vier verselbstständigte Aufgabenbereiche nach der Equity-Methode konsolidiert. Bei den anderen verselbstständigten Aufgabenbereichen wurde aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung das Wahlrecht gemäß § 116 Abs. 3 GO

NRW ausgeübt. Das heißt, dass diese Betriebe nur zu fortgeführten Anschaffungskosten (at Cost) einbezogen wurden.

4.3.2.1 Kapitalkonsolidierung

Vollkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung geht es um die Aufrechnung der konzerninternen Kapitalverflechtungen. Entsprechend der Empfehlung des Modellprojektes NRW wurde grundsätzlich die Neubewertungsmethode angewandt, wonach das Eigenkapital des verselbstständigten Aufgabenbereiches mit dem Betrag angesetzt wird, der sich nach einer vollständigen Neubewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden ergibt. Die dabei aufgedeckten stillen Reserven und Lasten werden grundsätzlich auf die jeweiligen Vermögensgegenstände und Schulden verteilt und entsprechend fortgeschrieben. Anschließend erfolgt eine Verrechnung des Eigenkapitals mit dem Beteiligungsbuchwert der Kommune. Ein danach verbleibender aktiver Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Stadt ausgewiesenen Beteiligungsbuchwert und dem anteiligen neu bewerteten Eigenkapital des verselbstständigten Aufgabenbereiches entspricht dem Geschäfts- oder Firmenwert.

Maßgebende Vorschriften sind § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 301 HGB. Bei den voll zu konsolidierenden Einheiten, Eigenbetriebe Theater und Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, wurde von den Vereinfachungsregelungen des Innenministeriums für das Sondervermögen Gebrauch gemacht und auf eine Neubewertung verzichtet.

Im Gesamtabchluss der Stadt Oberhausen zum 31.12.2011 wurden auf der Passivseite Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung für die vollkonsolidierten vAB Stadtwerke und Theater in Höhe von zusammen 24.750,42 EUR vor den Sonderposten ausgewiesen. Zum 31.12.2012 betrug der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung noch 1.976,38 EUR.

Hinweis 4

Der Bilanzausweis des vorgenannten passiven Unterschiedsbetrages der Stadtwerke in Höhe von 19 TEUR war gemäß Feststellung der GPA NRW unzulässig und wurde gegen den entsprechenden Geschäftswert korrigiert.

Equity-Konsolidierung

Unter der Bilanzposition Finanzanlagen wurden im Gesamtabchluss 2012 für die in § 50 Abs. 3 GemHVO NRW aufgeführten (assoziierten) Unternehmen Anteile in Höhe von 67.882.385 EUR ausgewiesen. Diese Anteile werden zu 100 Prozent von der STOAG gehalten und beinhalten einen ebenfalls in der Bilanz ausgewiesenen Unterschiedsbetrag in Höhe von 51.168.508 EUR. Zu den assoziierten Unternehmen gehören gemäß Konsolidierungskreis die WBO GmbH, EVO AG, FSO GmbH & Co. KG sowie die FSO Verwaltungs-GmbH.

Bei der Equity-Konsolidierung wurde der Beteiligungsbuchwert im Gesamtabchluss der Stadt spiegelbildlich zur Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals des beteiligten

Unternehmens weiterentwickelt. Im Rahmen der Erstbewertung wurden die Beteiligungen zunächst mit dem Buchwert angesetzt, mit dem sie auch zum Zeitpunkt der Erstbewertung im Einzelabschluss angesetzt wurden. Aus dem Gutachten der STOAG zum Stichtag 01.01.2010 ergab sich ein Buchwert von rund 80.789 TEUR.

In einer Nebenrechnung wurde der Buchwert in die Bestandteile anteiliges Eigenkapital, stille Reserven und Geschäfts- oder Firmenwert aufgeteilt. Hierzu wurden zunächst die Beteiligungsansätze (rund 80.789 TEUR) dem anteiligen Eigenkapital (rund 16.799 TEUR) gegenübergestellt. Unter Berücksichtigung von BilMoG-Effekten ergab sich hierbei letztlich ein sogenannter Unterschiedsbetrag in Höhe von rund 63.961 TEUR.

Dieser Unterschiedsbetrag ist auf stille Reserven hin zu untersuchen und ein eventuell verbleibender Restbetrag bildet dann den sogenannten Geschäfts- oder Firmenwert. Aufgrund der Komplexität der hierbei anfallenden Fragestellungen wurde in Abstimmung mit der GPA NRW auf die Aufdeckung von stillen Reserven verzichtet. Der gesamte Unterschiedsbetrag wurde als Geschäfts- und Firmenwert deklariert und soll zukünftig über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschrieben werden. Hieraus resultiert ein jährlicher Abschreibungsbetrag in Höhe von rund 4.264 TEUR. Da die Abschreibungen für die Jahre 2010/2011 in 2012 nachgeholt wurden, ergibt sich im Gesamtabchluss 2012 ein Unterschiedsbetrag in Höhe von rund 51.168 TEUR. Dieser wird ebenfalls unter der Bilanzposition Finanzanlagen ausgewiesen.

Zur Fortschreibung des ursprünglichen anteiligen Eigenkapitals (rund 16.799 TEUR) wurden zunächst alle relevanten Sachverhalte, die zu einer Mehrung/Minderung des Eigenkapitals führen, berücksichtigt. Um Doppelerfassungen auszuschließen, wurden dabei auch die vereinnahmten Gewinnausschüttungen eliminiert. Eine Abschreibung der STOAG auf die Geschäftsanteile der FSO Verwaltungs-GmbH im Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 5 TEUR wurde ebenfalls berücksichtigt. Somit ergibt sich letztlich für den Gesamtabchluss 2012 ein fortgeschriebenes Eigenkapital von rund 16.714 TEUR. Addiert man diesen Wert mit dem ermittelten Unterschiedsbetrag (rund 51.168 TEUR), so ergibt sich hieraus der in der Bilanz ausgewiesene Wert für die Anteile an assoziierten Unternehmen zum 31.12.2012 in Höhe von rund 67.882 TEUR.

Hinweis 5

Die erstmals mit Feststellung 4 im Prüfbericht des Gesamtabchlusses 2010 thematisierte Equity-Konsolidierung wurde im Zuge des Jahresabschlusses 2012 berichtet. Die vorgenommenen Korrekturen erfolgten in Absprache mit der GPA NRW.

Hinweis 6

Im Gesamtabchluss 2011 wurden auf der Passivseite der Bilanz Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung in Höhe von 28.862,14 EUR (nur Equity) ausgewiesen. Hiervon entfallen 20.759,57 EUR auf die WBO GmbH und 8.102,57 EUR auf die EVO AG. Der Ausweis eines passiven Unterschiedsbetrages ist bei der Equity-Methode für die oben genannten

Kapitalveränderungen nicht zulässig. Aus diesem Grund wurden die Beträge gemäß der Empfehlung der GPA NRW im Gesamtabchluss 2012 im Zuge der Equity-Erstkonsolidierung verrechnet.

4.3.2.2 Schuldenkonsolidierung

Gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 303 HGB sind Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten gegeneinander aufzurechnen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

4.3.2.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Aufwendungen und Erträge aller voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Stadt sind so in die Gesamtergebnisrechnung einzubeziehen, als würde es sich um ein einheitliches Unternehmen handeln. Das heißt, dass die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichen untereinander und gegenüber der Stadt gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 305 HGB mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen sind, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. Entsprechend ist mit anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichen untereinander und gegenüber der Stadt und den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verfahren.

Da die Kommune grundsätzlich nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, die verselbstständigten Aufgabenbereiche jedoch der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, kommt es bei der Aufrechnung der Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche mit den Aufwendungen der Kommune zwangsläufig zu Differenzen, die im Ergebnis grundsätzlich Aufwendungen darstellen.

In der Gesamtergebnisrechnung 2012 sind die entsprechenden Differenzen in die sonstigen ordentlichen Aufwendungen wie im Vorjahr mit rund 15 Mio. EUR eingeflossen.

Dieser Betrag setzt sich nach Angaben der OGM GmbH wie folgt zusammen:

TEUR	Geschäftsbeziehungen
14.809	OGM GmbH - Stadt
18	OGM GmbH - Theater
15	OGM GmbH - ASO
165	STOAG - Stadt
3	STOAG - Theater
15.010	sonstiger ordentlicher Aufwand durch Umsatzsteuer

4.3.2.4 Zwischenergebniseliminierung

Gemäß § 304 Abs. 1 HGB gilt, dass Lieferungen und Leistungen von Vermögensgegenständen im "Konzern" ergebnisneutral darzustellen sind. Danach entstehen Gewinne oder Verluste erst mit der Leistung an einen außerhalb des "Konzerns" stehenden Dritten.

Gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW in Verbindung mit § 304 HGB ist eine Zwischenergebniseliminierung durchzuführen, sofern die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2012 ist insbesondere unter Berücksichtigung von Punkt 4.1 Nr. 3 der Gesamtabchlussrichtlinie ("Auf Grund der Vertragskonstellationen zwischen den einzelnen Einheiten besteht derzeit keine Notwendigkeit zu einer Zwischenergebniseliminierung") keine Zwischenergebniseliminierung erfolgt.

4.3.3 Gesamtabschluss (Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang)

Nach den Vorgaben des § 49 Abs. 3 GemHVO NRW sind Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zum Einzelabschluss zu gliedern, soweit die Besonderheiten des Gesamtabchlusses keine Abweichungen bedingen.

Hinweis 7

Im Einzelabschluss der Stadt Oberhausen zum 31.12.2012 wurden Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von 2.890.668,10 EUR ausgewiesen.

Diese Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sollten im Gesamtabchluss gemäß § 49 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Nr. 4.6 GemHVO NRW ebenfalls gesondert ausgewiesen werden.

Laut Angaben der Verwaltung wird eine entsprechende Anpassung des Positionenplanes ab dem Geschäftsjahr 2014 erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung

Ausgehend von der Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 durch die örtliche Rechnungsprüfung wurde der vg. Sachverhalt erstmalig geprüft. Weitergehende Prüfungen führten dazu, dass der Aufwand für eine Umsetzung ab dem Jahr 2013 unverhältnismäßig hoch ist. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Umsetzung ab dem Haushaltsjahr 2014 vorzunehmen, um so zumindest unterjährige Anpassungsbuchungen und den damit verbundenen Aufwand zu vermeiden.

Zwischenzeitlich ist der Positionenplan angepasst und die entsprechenden Einheiten des Vollkonsolidierungskreises sind informiert worden. Mit Erstellung des Gesamtabchlusses 2014 ist die weitergehende Untergliederung sichergestellt.

Die offizielle Umsetzung und Anpassung der Gesamtabchlussrichtlinie erfolgt, nach Abschluss der Abstimmungen mit der Rechnungsprüfung, im Verlaufe des Jahres 2014.

Gesamtkapitalflussrechnung

Gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Gesamtanhang eine Gesamtkapitalflussrechnung beizufügen, die unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form erstellt worden ist.

Die Kapitalflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage), indem sie im Einzelnen aufzeigt, in welcher Höhe sich die Liquidität verändert hat und aufgrund welcher Faktoren es zu einer Veränderung gekommen ist. Das heißt, dass der Finanzmittelfond am Ende der Periode mit den Liquiden Mitteln der Bilanz zum 31.12. des Haushaltsjahres übereinstimmen muss.

Der mit dem Gesamtabchluss 2012 auf Seite 28 in der abgebildeten Gesamtkapitalflussrechnung (Cash-Flow-Rechnung) berechnete Finanzmittelfond der Stadt Oberhausen entspricht den Liquiden Mitteln der Bilanz zum 31.12.2012.

Gesamtverbindlichkeitspiegel

Hinweis 8

Im Gesamtverbindlichkeitspiegel fehlt die im § 47 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO NRW vorgeschriebene Untergliederung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen hinsichtlich der Herkunft.

Laut Angaben der Verwaltung wird eine entsprechende Anpassung des Positionenplanes ab dem Geschäftsjahr 2014 erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung

Ausgehend von der Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 durch die örtliche Rechnungsprüfung wurde der vg. Sachverhalt erstmalig geprüft. Weitergehende Prüfungen führten dazu, dass der Aufwand für eine Umsetzung ab dem Jahr 2013 unverhältnismäßig hoch ist. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Umsetzung ab dem Haushaltsjahr 2014 vorzunehmen, um so zumindest unterjährige Anpassungsbuchungen und den damit verbundenen Aufwand zu vermeiden.

Zwischenzeitlich ist der Positionenplan angepasst und die entsprechenden Einheiten des Vollkonsolidierungskreises sind informiert worden. Mit Erstellung des Gesamtabchlusses 2014 ist die weitergehende Untergliederung sichergestellt.

Die offizielle Umsetzung und Anpassung der Gesamtabchlussrichtlinie erfolgt, nach Abschluss der Abstimmungen mit der Rechnungsprüfung, im Verlaufe des Jahres 2014.

Gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist gemäß § 116 Abs. 3 letzter Satz GO NRW im Gesamtanhang darzustellen. Eine entsprechende Erläuterung fehlt im Gesamtanhang.

Hinweis 9

In den Gesamtanhang ist eine entsprechende Darstellung der nicht einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung aufzunehmen. Ein Hinweis auf den Beteiligungsbericht ist nicht ausreichend (so auch die GPA NRW in ihrem Prüfbericht zum Gesamtabchluss zum 31.12.2010). Der Rechnungsprüfung wurde zugesagt, eine entsprechende Darstellung ab dem Geschäftsjahr 2013 aufzunehmen.

4.3.4 Gesamtlagebericht

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Gesamtabchluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Durch den Gesamtlagebericht ist nach § 51 GemHVO NRW das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern.

Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO NRW hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende Analyse der Haushaltswirtschaft der Stadt Oberhausen unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Stadt zu enthalten.

In die Analyse sind die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde sind, einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabchluss enthaltenen Ergebnisse zu erläutern. Auch ist gemäß § 51 Abs. 1 (letzter Satz) GemHVO NRW unter Angabe der zu Grunde liegenden Annahmen auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen.

Der Gesamtlagebericht wurde daraufhin überprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt. Die Lagebeurteilung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild, welches auch die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung darstellt.

Der Gesamtlagebericht ist plausibel und nachvollziehbar und steht mit den bei der Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 gewonnenen Erkenntnissen im Einklang.

4.3.5 Beteiligungsbericht

Gemäß § 117 GO NRW ist über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zu berichten. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Gesamtabchlussstichtag fortzuschreiben und dem Gesamtabchluss beizufügen.

Der Beteiligungsbericht 2012 wurde sowohl mit einer separaten Vorlage (vgl. Drucksache Nr. M/15/3044-01) dem Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 11. November 2013 zur Kenntnisnahme vorgelegt, als auch dem Gesamtabchluss zum 31.12.2012 beigelegt.

Während in § 52 Abs. 1 GemHVO NRW aufgeführt ist, welche Angaben der Beteiligungsbericht zu enthalten hat, ist in § 52 Abs. 2 GemHVO NRW geregelt, wie die Entwicklung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der verselbstständigen Aufgabenbereiche dargestellt werden soll.

Der Beteiligungsbericht ist nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabchlusses, allerdings soll er den im Gesamtabchluss vermittelten Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune unterstützen.

Laut Angaben der Verwaltung wird die Umsetzung der Feststellungen aus dem Prüfbericht zum 31.12.2010 im Beteiligungsbericht 2013 vorgenommen.

4.4 Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde

Die gesamtwirtschaftliche Lage und die Prognose der zukünftigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Stadt werden nachfolgend anhand einer Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage mit Hilfe von Kennzahlen beurteilt. Grundsätzlich steht eine Vielzahl von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zur Verfügung, um die Gesamtlage der Gemeinde zu analysieren. In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden sowie der GPA NRW und den Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfungen ist das NKF-Kennzahlenset NRW erarbeitet und im Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008 beschrieben worden. Die für den Gesamtabchluss relevanten Kennzahlen werden im Folgenden dargestellt:

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2012 sowie deren Veränderung gegenüber der Gesamtbilanz zum 31.12.2011 werden in der nachfolgenden Zusammenstellung abgebildet:

	31.12.2012		31.12.2011		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	9.396	0,32	11.320	0,39	-1.924
Sachanlagen	1.786.891	61,45	1.837.334	63,13	-50.443
Finanzanlagen	190.215	6,54	203.320	6,99	-13.105
	1.986.502	68,31	2.051.974	70,51	-65.472
Umlaufvermögen					
Vorräte	12.498	0,43	12.015	0,41	483
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	49.934	1,72	55.920	1,92	-5.986
Liquide Mittel	11.766	0,40	17.206	0,59	-5.440
	74.198	2,55	85.141	2,92	-10.943
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.356	0,42	12.287	0,42	69
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	835.091	28,72	761.160	26,15	73.931
AKTIVA (Rundungsdifferenzen)	2.908.147	100,00	2.910.562	100,00	-2.415
Unterschied aus der Kapitalkonsolidierung	2	0,00	54	0,00	-52
Sonderposten					
für Zuwendungen	442.811	15,23	454.747	15,62	-11.936
für Beiträge	68.708	2,36	70.392	2,42	-1.684
für den Gebührenaussgleich	3.919	0,13	3.749	0,13	170
Sonstige Sonderposten	2.131	0,07	2.200	0,08	-69
	517.569	17,79	531.088	18,25	-13.519
Rückstellungen					
Pensionsrückstellungen	379.430	13,05	372.395	12,79	7.035
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	600	0,02	600	0,02	0
Instandhaltungsrückstellungen	4.406	0,15	4.252	0,15	154
Steuerrückstellungen	207	0,01	0	0,00	207
Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	65.565	2,25	34.737	1,19	30.828
	450.208	15,48	411.984	14,15	38.224
Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	416.684	14,33	439.942	15,12	-23.258
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.466.500	50,43	1.461.400	50,21	5.100
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.675	0,47	19.786	0,68	-6.111
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00		0,00	0
Sonstige Verbindlichkeiten	25.244	0,87	27.374	0,94	-2.130
	1.922.103	66,10	1.948.502	66,95	-26.399
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	18.265	0,63	18.934	0,65	-669
PASSIVA (Rundungsdifferenzen)	2.908.147	100,00	2.910.562	100,00	-2.415

Die Gesamtergebnisrechnung des Jahres 2012 sowie deren Veränderung gegenüber der Gesamtergebnisrechnung des Vorjahres werden in der nachfolgenden Zusammenstellung abgebildet:

	2012 TEUR	2011 TEUR	+/- TEUR
Gesamtergebnisrechnung			
Steuern und ähnliche Abgaben	241.595	205.205	36.390
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	271.686	263.842	7.844
Sonstige Transfererträge	4.211	4.045	166
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	94.995	96.899	-1.904
Privatrechtliche Leistungsentgelte	41.148	40.454	694
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	37.776	31.891	5.885
Sonstige ordentliche Erträge	28.811	29.464	-653
Aktiviert Eigenleistung	2076	677	1.399
Bestandsveränderungen (-/+)	-543	-716	173
Ordentliche Gesamterträge (Rundungsdifferenzen)	721.755	671.761	49.994
Personalaufwendungen	167.612	171.097	-3.485
Versorgungsaufwendungen	28.575	19.134	9.441
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	158.544	143.670	14.874
Bilanzielle Abschreibungen	86.474	71.935	14.539
Transferaufwendungen	205.517	191.286	14.231
Sonstige ordentliche Aufwendungen	115.677	113.594	2.083
Ordentliche Gesamtaufwendungen (Rundungsdifferenzen)	762.399	710.716	51.683
Ordentliches Gesamtergebnis	-40.644	-38.955	-1.689
Finanzerträge	12.950	15.585	-2.635
Finanzaufwendungen	46.929	48.870	-1.941
Gesamtfinanzergebnis (Rundungsdifferenzen)	-33.979	-33.285	-694
Gesamtergebnis d. lfd. Geschäftstätigkeit (Rundungsdifferenzen)	-74.623	-72.240	-2.383
Außerordentliche Erträge	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Außerordentliches Gesamtergebnis	0	0	0
Gesamtjahresergebnis (Rundungsdifferenzen)	-74.623	-72.240	-2.383

Nachstehend werden die Vermögens- und Schuldposten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und analysiert:

4.4.1 Vermögenslage

Die Gesamtbilanzsumme der Stadt Oberhausen beläuft sich auf 2.908.147 TEUR; nachfolgend wird die Vermögensstruktur dargestellt:

	T€	%
Langfristige Aktiva		
Anlagevermögen	1.986.502	68,31
Langfristige Aktiva	1.986.502	68,31

	T€	%
Kurzfristige Aktiva		
Vorräte	12.498	0,43
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	49.934	1,72
Liquide Mittel	11.766	0,40
Rechnungsabgrenzungsposten	12.356	0,42
Kurzfristige Aktiva	86.554	2,97

Rund 68 % des Vermögens sind in den langfristigen Aktiva der Stadt Oberhausen gebunden.

Zusammensetzung der Aktiva:

	T€	%
Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	9.396	0,32
Sachanlagen	1.786.891	61,45
Finanzanlagen	190.215	6,54
	1.986.502	68,31

Das **Sachanlagevermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	T€	%
Sachanlagevermögen		
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	185.402	6,38
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	530.228	18,23
Infrastrukturvermögen	976.992	33,60
Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.195	0,04
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.864	0,24
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	36.934	1,27
Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.502	0,67
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	29.774	1,02
	1.786.891	61,45

Die **Finanzanlagen** gliedern sich wie folgt:

	T€	%
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	4.017	0,14
Anteile an assoziierten Unternehmen	67.883	2,33
übrige Beteiligungen	25.267	0,87
Wertpapiere des Anlagevermögens	91.633	3,15
Ausleihungen	1.415	0,05
(Rundungsdifferenzen)	190.215	6,54

Die Kennzahlen im Bereich des **Anlagevermögens** stellen sich wie folgt dar:

		%
Anlagendeckungsgrad I		
<u>Eigenkapital x 100</u> Anlagevermögen	$\frac{-835.089 \text{ T€} \times 100}{1.986.502}$	-42,04

		%
Anlagendeckungsgrad II		
<u>(Eigenkapital + SoPo Zuwend./Beiträge. + langfr. Fremdkapital) x 100</u> Anlagevermögen	$\frac{(-835.089 \text{ T€} + 511.519 \text{ T€} + 737.365 \text{ T€}) \times 100}{1.986.502}$	20,83

Hinweis 10

Im Gesamtabchluss der Stadt Oberhausen wird auf der Passivseite ein Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung in Höhe von 1.976,38 EUR vor den Sonderposten ausgewiesen. Laut NKF-Positionenrahmen ist dieser Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung unter der Bilanzposition Eigenkapital als Unterpunkt der Allgemeinen Rücklage auszuweisen. Aus diesem Grund wurde der vorgenannte Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zur Ermittlung des Eigenkapitals mit dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag saldiert.

Mit der Kennzahl der Anlagendeckung wird die Finanzierung des langfristigen Anlagevermögens verdeutlicht.

Dabei zeigt der negative Anlagendeckungsgrad I, dass das Anlagevermögen nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.

In der Kennzahl „Anlagendeckungsgrad II“ werden neben dem Eigenkapital die Sonderposten (aus Zuwendungen und Beiträgen) sowie das langfristige Fremdkapital berücksichtigt. Hierbei ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens in Höhe von 20,83 % (Vorjahr 24,78 %).

Die Anlagenintensität zeigt das Verhältnis des Anlagevermögens zur Bilanzsumme insgesamt an:

		%
Anlagenintensität		
<u>Anlagevermögen x 100</u>	<u>1.986.502 T€ x 100</u>	68,31
Gesamtbilanzsumme	2.908.147 T€	

4.4.2 Schuldenlage

Bei der Aufteilung der Passiva nach Fälligkeiten bzw. Laufzeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Die Stadt Oberhausen weist zum 31.12.2012 einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 835.091 TEUR auf der Aktivseite der Bilanz aus. In der Folge war bei den entsprechenden Kennzahlen das negative Eigenkapital in der vorgenannten Höhe zu berücksichtigen.

Als langfristige Passiva wurden die Pensionsrückstellungen in Höhe von 379.430 TEUR zusammen mit den Rückstellungen für Deponien und Altlasten in Höhe von 600 TEUR sowie die langfristigen Verbindlichkeiten (Laufzeiten über 5 Jahre) in Höhe von 357.335 TEUR berücksichtigt.

Bei den kurzfristigen Passiva wurden die kurzfristigen Rückstellungen, die kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten (Laufzeiten bis 5 Jahre) und die Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt.

Danach ergibt sich folgende Kapitalstruktur:

	T€	%
Eigenkapital	-835.091	-28,72
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	2	0,00
Sonderposten	517.569	17,79
	-317.520	-10,93
Langfristige sonstige Passiva		
Rückstellungen	380.030	13,07
Langfristige Verbindlichkeiten	357.335	12,29
Langfristige Schulden (Rundungsdifferenz)	737.365	25,36

	T€	%
Kurzfristige Passiva		
Übrige Rückstellungen	70.178	2,41
Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten	1.564.768	53,81
Rechnungsabgrenzungsposten	18.265	0,63
Kurzfristige Schulden (Rundungsdifferenz)	1.653.211	56,85

	T€	%
Eigenkapital		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-835.091	-28,72
Allgemeine Rücklage	0	0
Sonderrücklage	0	0
Ausgleichsrücklage	0	0
	-835.091	-28,72

Es ergeben sich folgende **Eigenkapitalquoten**:

		%
Eigenkapitalquote I		
<u>Eigenkapital x 100</u>	<u>-835.089 T€ x 100</u>	-28,72
Gesamtbilanzsumme	2.908.174 T€	

Mit der **Eigenkapitalquote I** wird angezeigt, in welchem Umfang das bilanzierte Vermögen durch Eigenkapital finanziert werden konnte. Die negative Quote in Höhe von – 28,72 % verdeutlicht, dass das Vermögen der Stadt Oberhausen nicht mehr durch Eigenkapital finanziert ist.

		%
Eigenkapitalquote II		
<u>(Eigenkapital + SoPo Zuwend./Beiträge) x 100</u>	<u>(-835.089 T€ + 511.519 T€) x 100</u>	-11,13
Gesamtbilanzsumme	2.908.147 T€	

Die **Eigenkapitalquote II** wird dadurch ermittelt, dass dem Eigenkapital die Sonderposten für Zuwendungen und für Beiträge (= wirtschaftliches Eigenkapital) hinzugerechnet werden, da diese in der Regel nicht zurückzuzahlen sind und auch nicht verzinst werden.

Die Eigenkapitalquote II ergibt somit - 11,13 %.

Zum 31.12.2012 wurden folgende Sonderposten ausgewiesen:

	T€	%
Sonderposten		
für Zuwendungen	442.811	15,23
für Beiträge	68.708	2,36
für den Gebührenausschlag	3.919	0,13
Sonstige Sonderposten	2.131	0,07
	517.569	17,79

Die **Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	T€	%
Rückstellungen		
Pensionsrückstellungen	379.430	13,05
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	600	0,02
Instandhaltungsrückstellungen	4.406	0,15
Steuerrückstellungen	207	0,01
Sonstige Rückstellungen	65.565	2,25
	450.208	15,48

Den größten Posten unter den Rückstellungen stellen mit rund 84 % die Pensionsrückstellungen dar.

Die **Verbindlichkeiten** machen rund 66 % der Bilanzsumme aus und setzen sich wie folgt zusammen:

	T€	%
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	416.684	14,33
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.466.500	50,43
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.675	0,47
Sonstige Verbindlichkeiten	25.244	0,87
(Rundungsdifferenz)	1.922.103	66,10

4.4.3 Finanzlage

Mit Hilfe von Liquiditätsgraden und Deckungsverhältnissen wird die Finanzlage der Stadt Oberhausen beurteilt.

Die Liquidität I stellt sich zum 31.12.2012 wie folgt dar:

	T€
Kurzfristige flüssige Mittel	11.766
abzüglich	
kurzfristiges Fremdkapital	-785.956
Liquidität I	-774.190

Zum 31.12.2012 ergab sich bei der Liquidität I eine Unterdeckung in Höhe von 774.190 TEUR. Dadurch wird deutlich, dass das kurzfristige Fremdkapital (Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr) zum überwiegenden Teil nicht durch die liquiden Mittel gedeckt war.

Aus der Bilanz zum 31.12.2012 ergeben sich folgende **Liquiditätsgrade**:

		%
Liquidität 1. Grades		
<u>Liquide Mittel x 100</u>	<u>11.766 T€ x 100</u>	1,5
Kurzfristige Verbindlichkeiten	785.956 T€	

Die **Liquidität 1. Grades** beträgt 1,5 %. Somit waren zum 31.12.2012 nur 1,5 % der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch liquide Mittel gedeckt.

Die Deckungsverhältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Langfristige Finanzierungsmittel	413.795
abzüglich	
Langfristig gebundenes Vermögen	-1.986.502
Unterdeckung	-1.572.707

Als langfristige Finanzierungsmittel wurden neben dem Eigenkapital und den Sonderposten für Zuwendungen und Beiträgen auch das langfristige Rückstellungskapital (Pensions- und Beihilferückstellungen, Rückstellungen für Deponien und Altlasten) und die Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren angesetzt.

Dem langfristigen Vermögen in Höhe von 1.986.502 TEUR stehen nur langfristige Finanzierungsmittel in Höhe von 413.795 TEUR gegenüber, was einer Unterdeckung in Höhe von 1.572.707 TEUR entspricht.

4.4.4 Ertragslage und NKF-Kennzahlenset

Das NKF-Kennzahlenset NRW beinhaltet eine Zusammenfassung relevanter Kennzahlen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommune. Das NKF-Kennzahlenset NRW ist im Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008 aufgeführt und definiert.

Die enthaltenen Kennzahlen dienen zur Analyse folgender Beurteilungsebenen:

- Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation
- Vermögenslage
- Finanzlage
- Ertragslage

Durch die Anwendung dieser Kennzahlen soll die wirtschaftliche Analyse der Kommunen nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Das NKF-Kennzahlenset NRW soll von den Aufsichtsbehörden ebenfalls eingesetzt werden.

Aufwandsdeckungsgrad <u>Ordentliche Gesamterträge x 100</u> Ordentliche Gesamtaufwendungen	<u>721.755 T€ x 100</u> 762.399 T€	94,67%
Eigenkapitalquote I <u>Eigenkapital x 100</u> Gesamtbilanzsumme	<u>-835.089 T€ x 100</u> 2.908.174 T€	-28,72%
Eigenkapitalquote II <u>(Eigenkapital + SoPo Zuwendungen/Beiträge) x 100</u> Gesamtbilanzsumme	<u>(-835.089 T€ + 511.519 T€) x 100</u> 2.908.147 T€	-11,13%
Infrastrukturquote <u>Infrastrukturvermögen x 100</u> Gesamtbilanzsumme	<u>976.992 T€ x 100</u> 2.908.147 T€	33,60%
Abschreibungsintensität <u>Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen x 100</u> Ordentliche Gesamtaufwendungen	<u>86.474 T€ x 100</u> 762.399 T€	11,34%
Investitionsquote <u>Bruttoinvestitionen x 100</u> (Abgänge auf das AV + Abschreibungen auf das AV)	<u>33.725 T€ x 100</u> (18.962 T€ + 88.649 T€)	31,34%
Anlagendeckungsgrad II <u>(Eigenkapital+SoPo Zuwend/Beiträge+langfr. Fremdkapital) x 100</u> Anlagevermögen	<u>413.795 T€ x 100</u> 1.986.502 T€	20,83%
Kurzfristige Verbindlichkeitenquote <u>Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100</u> Gesamtbilanzsumme	<u>785.956 T€ x 100</u> 2.908.147 T€	27,03%
Zinslastquote <u>Finanzaufwendungen x 100</u> Ordentliche Gesamtaufwendungen	<u>46.929 T€ x 100</u> 762.399 T€	6,16%
Netto-Steuerquote <u>(Steuererträge - GewSt. Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) x 100</u> (Ordentliche Gesamterträge - GewSt-Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit)	<u>(241.595 T€ - 7.608 T€ - 7.390 T€) x 100</u> 721.755 T€ - 7.608 T€ - 7.390 T€	32,06%
Zuwendungsquote <u>Erträge aus Zuwendungen x 100</u> Ordentliche Gesamterträge	<u>271.686 T€ x 100</u> 721.755 €	37,64%
Personalintensität <u>Personalaufwendungen x 100</u> Ordentliche Gesamtaufwendungen	<u>167.612 T€ x 100</u> 762.399 T€	21,98%
Sach- und Dienstleistungsintensität <u>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100</u> Ordentliche Gesamtaufwendungen	<u>158.544 T€ x 100</u> 762.399 T€	20,80%
Transferaufwendungsquote <u>Transferaufwendungen x 100</u> Ordentliche Gesamtaufwendungen	<u>205.517 T€ x 100</u> 762.399	26,96%

Auf die inhaltlichen Erläuterungen unter der Analyse der Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage sowie im Gesamtlagebericht wird hingewiesen.

5. Bestätigungsvermerk

Der Gesamtabchluss der Stadt Oberhausen zum 31.12.2012, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, wurden gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichtes geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oberhausen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Gemeinde sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes zu umfassen.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Bestätigungsvermerk erfolgt somit uneingeschränkt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oberhausen einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt grundsätzlich ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oberhausen einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

Oberhausen,

.....
Vorsitzende/r des
Rechnungsprüfungsausschusses

.....
Frank Thönissen
Leiter des
Bereiches Rechnungsprüfung

Ü B E R S I C H T
über die Hinweise
im Bericht der Rechnungsprüfung
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012

Seite	H i n w e i s Nr.
5	1
6	2
8	3
11	4
12	5
12	6
14	7
15	8
16	9
21	10